

Im vergangenen Jahr führte die Stadt Halle einen öffentlichen Konsultationsprozess zur Ausarbeitung eines lokalen Lärmaktionsplans im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch. Hierzu frage ich:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie?
2. Wann wird der Entwurf des Lärmaktionsplans dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt?
3. Welche im Lärmaktionsplan aufgelisteten Maßnahmen wurden bisher umgesetzt?
4. Welche Maßnahmen sollen in den kommenden Jahren umgesetzt werden?
5. Einer Lärminderung im Bereich Berliner Chaussee (B100) wird im Entwurf des Lärmaktionsplans offensichtlich nur eine niedrige Priorität zugemessen (MZ-Bericht vom 04.02.2009). Welche Maßnahmen können hier zu einer Reduktion der Belastung der Anwohner führen und welche Kosten würde das nach sich ziehen?

gez. Dietmar Wehrich
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Antwort der Verwaltung

Zu 1.:

Rechtliche Grundlage der Lärmaktionsplanung ist die EG-Umgebungslärmrichtlinie vom 25.06.2002 (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes), die schließlich 2005 in deutsches Recht umgesetzt wurde (Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005. BGBl 2005 I Nr. 38, ausgegeben am 29.06.2005). Damit wurden in das BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) ein sechster Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47a bis 47f eingefügt. Ergänzt wird das BImSchG durch die 34. BImSchV, welche die Details für die Erstellung der Lärmkarten regelt. Die Mindestanforderungen an Aktionspläne sind im Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie genannt. Eine förmliche Beschlussfassung über die Aktionspläne ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Umfang der Beteiligung der Öffentlichkeit ist im obigen Bundesgesetz geregelt.

Die Lärmaktionsplanung der Stadt Halle (Saale) ist, wie im Gesetz vorgesehen, bearbeitet, und fertiggestellt.

Zu 2.:

Eine förmliche Beschlussfassung ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Zu 3.:

Eine Maßnahme aus der Lärmaktionsplanung ist die Verbesserung der Straßenoberfläche in der Delitzscher Straße. Diese Maßnahme ist in Realisierung befindlich.

Zu 4.:

Die Verringerung der Verkehrsgeräusche im Böllberger Weg durch Verbesserung der Straßenoberfläche befindet sich in der Planung. Weitere, deutliche Geräuschreduzierungen werden durch die Straßenbaumaßnahmen des Konjunkturpaketes II erreicht werden.

Zu 5.:

Die B 100 ist eine derjenigen Straßen, die aufgrund ihrer hohen Verkehrsbelegung (mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr) Bestandteil der Untersuchungen der Lärmaktionsplanung ist.

Durch die große Entfernung wichtiger Wohngebiete (z.B. Götzstraße, Pyrastraße etc.) von dieser Verkehrsachse, sinken die Verkehrsgeräuschpegel an diesen Wohngebäuden unter die vom Land Sachsen-Anhalt festgelegten Lärm-Schwellenwerte ($L_{DEN}=65$ dB(A), $L_{Night}=55$ dB(A)). Damit sind die o.g. Wohngebiete nicht von der Maßnahmeplanung des Lärmaktionsplanes berührt.

Zur Reduktion der Verkehrsgeräuschbelastung sind nach herrschender Meinung im vorliegenden Fall zwei Maßnahmen aussichtsreich:

1. Eine deutliche Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 100.
2. Der Einsatz eines lärmarmen Straßenbelages (als Flüsterasphalt bekannt).

Eine Schallschutzwand ist aufgrund der Entfernungsverhältnisse akustisch wenig wirkungsvoll. Zum Preis der Variante 2. können derzeit keine Angaben gemacht werden, da keine Untersuchungen dazu vorliegen, wie lang der umgebaute Streckenabschnitt sein müsste und welche konkrete Belagsart gewählt wird.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Herr Wehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, fragte zur Antwort auf Frage 2 nach der Bedeutung des Wortes „gegenwärtig“. Weiterhin fragte er, weshalb auf der Homepage der Stadt Halle lediglich der Entwurf der Lärmaktionsplanung veröffentlicht sei. Wurden hier nachträgliche Änderungen vorgenommen? Wie erfolgt die weitere Umsetzung?

Herr Bürgermeister Dr. Pohlack entgegnete, dass eine förmliche Beschlussfassung gegenwärtig nicht vorgesehen sei, da keine gesetzlichen Vorgaben im Stadtrat oder eines Gremiums zur Beschlussfassung vorhanden wären. Im Zuge der Umsetzung der EU-Vorschriften für die Lärmaktionsplanung sei für die Kommunen die Finanzierung bisher nicht geregelt. Die Lärmaktionsplanung wäre lediglich eine Analyse und eine Darstellung der kritischen Zustände. Sollte sich dieser Gesetzeszustand ändern, werde der Stadtrat entsprechend informiert.

Die Antwort der Verwaltung wurde mit Nachfragen zur Kenntnis genommen.